

FAQ 5¹ - Die Rolle der Datenschutzbehörden

F: Wie können Organisationen, die sich zur Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden in der Europäischen Union verpflichten, diese Verpflichtung eingehen und wie wird sie umgesetzt?

A: Nach den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ müssen in den USA ansässige Organisationen, die personenbezogene Daten aus der EU erhalten, mit geeigneten Mitteln dafür sorgen, dass diese Grundsätze gewahrt werden. Wie im Durchsetzungsgrundsatz beschrieben gehören zu diesen Mitteln unter anderem (a) Rechtsbehelfe für Personen, über die die Organisationen Daten besitzen, (b) Verfahren, mit denen sie überprüfen, ob ihre Aussagen und Zusicherungen betreffend ihre Datenschutzpraxis den Tatsachen entsprechen; (c) die Pflicht der Organisationen, Abhilfe zu schaffen, falls es zu Problemen kommt, weil die Grundsätze des „sicheren Hafens“ bei ihnen nicht gewahrt werden, sowie Sanktionen für Verstöße gegen diese Grundsätze. Dem Durchsetzungsprinzip (Buchstabe a) und c)) des „sicheren Hafens“ können Organisationen dadurch entsprechen, dass sie sich gemäß dieser FAQ zur Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden in der Europäischen Union verpflichten.

Eine Organisation kann sich zur Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden verpflichten, indem sie in der Mitteilung, mit der sie das US-Handelsministerium von der Übernahme des Konzepts des „sicheren Hafens“ in Kenntnis setzt, folgendes erklärt (siehe FAQ 6 Selbstzertifizierung):

- (1) dass sie den Bestimmungen der Buchstaben a) und c) des Durchsetzungsprinzips entsprechen will, indem sie sich zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Datenschutzbehörden verpflichtet;
- (2) dass sie mit den entsprechenden Datenschutzbehörden bei der Behandlung von Beschwerden zusammenarbeiten will, die unter Berufung auf die Grundsätze des „sicheren Hafens“ erhoben werden;

¹ Die Einbeziehung dieser FAQ in das Paket hängt von der Zustimmung der Datenschutzbehörden ab. Diese haben den vorliegenden Text in der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 erörtert, und eine Mehrheit hat sich positiv dazu geäußert. Endgültig wollen sie sich aber erst im Rahmen einer Gesamtstellungnahme äußern, die die Arbeitsgruppe nach Artikel 29 zu dem Gesamtpaket abgeben wird.

- (3) dass sie sich an die Empfehlung der entsprechenden Datenschutzbehörden hält, wenn diese der Organisation aufgeben, spezifische Maßnahmen zu treffen, um den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ zu entsprechen; hierzu gehören auch Rechtsmittel und Entschädigungsleistungen zugunsten von Personen, die infolge Nichteinhaltung der Grundsätze Nachteile erlitten haben; ferner dass sie den entsprechenden Datenschutzbehörden schriftlich die Durchführung dieser Maßnahmen bestätigt.

Die Kooperation der Datenschutzbehörden erfolgt über Information und Beratung:

- Die Beratung übernimmt ein informelles Gremium, in dem europäische Datenschutzbehörden vertreten sind, so dass u. a. ein einheitlicher schlüssiger Ansatz gewährleistet wird.
- Das Gremium berät die betreffenden US-amerikanischen Organisationen bei ungeklärten Beschwerden von Einzelpersonen über den Umgang mit personenbezogenen Daten, die aus der EU im Rahmen des „sicheren Hafens“ übermittelt wurden. Diese Beratung soll gewährleisten, dass die Grundsätze des sicheren Hafens korrekt angewendet werden; sie schließt die Rechtsmittel für die betroffene(n) Einzelperson(en) ein, die die Datenschutzbehörden für angemessen erachten.
- Das Gremium erbringt derartige Beratungsleistungen auf Anfrage der betreffenden US-Organisationen und/oder auf direkt eingegangene Beschwerden von Einzelpersonen gegen Organisationen, die sich auf die Grundsätze des „sicheren Hafens“ und zur Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbehörden verpflichtet haben. Dabei ermutigt es die betroffenen Einzelpersonen zunächst, die verfügbaren internen Verfahren zur Behandlung von Beschwerden, die die Organisation bereitstellt, zu nutzen, und unterstützt sie erforderlichenfalls dabei.
- Das Gremium gibt erst dann eine Empfehlung ab, wenn beide Parteien hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme oder zum Vorlegen von Beweisen hatten. Es wird sich bemühen, die Empfehlung so rasch zur Verfügung zu stellen, wie ein ordnungsgemäßes Vorgehen dies erlaubt. Grundsätzlich wird das Gremium sich bemühen, die Beratung

binnen sechzig Tagen nach Eingang einer Beschwerde oder dem Ersuchen einer Organisation anzubieten, und falls möglich noch rascher.

- Soweit es ihm angemessen erscheint, veröffentlicht das Gremium die Ergebnisse der Beschwerdeprüfungen.

- Die Beratung ist weder für das Gremium selbst noch für eine der beteiligten Datenschutzbehörden mit irgendeiner Form der Haftung verbunden.

Organisationen, die sich für diese Form der Streitbeilegung entscheiden, müssen sich verpflichten, den Empfehlungen der Datenschutzbehörden zu folgen. Kommt die Organisation den Empfehlungen des Gremiums nicht binnen 25 Tagen nach und hat keine befriedigende Erklärung für die Verzögerung gegeben, so teilt das Gremium seine Absicht mit, die Angelegenheit an die US- Federal-Trade-Commission oder eine andere Stelle zu verweisen, die Zuständigkeit bzw. Durchsetzungsgewalt in Fällen von Irreführung oder unrichtiger Erklärung besitzt. Oder es teilt mit, dass es zu dem Schluss gelangt ist, dass eine gravierende Verletzung der Kooperationsvereinbarung vorliegt, und diese mithin null und nichtig ist. In diesem Fall unterrichtet das Gremium das US-Handelsministerium (oder eine von ihm benannte Stelle), so dass das Verzeichnis der dem „sicheren Hafen“ angehörenden Organisationen entsprechend geändert werden kann. Jede Unterlassung der Zusammenarbeit und jeder Verstoß gegen die Grundsätze des „sicheren Hafens“ können als Irreführung gemäß Abschnitt 5 des US-FTC-Acts oder anderen vergleichbaren Gesetzen rechtlich verfolgt werden.

Organisationen, die sich für die Zusammenarbeit gemäß der Vereinbarung zum „sicheren Hafen“ entscheiden, zahlen eine Jahresgebühr, die dazu bestimmt ist, die laufenden Kosten des Gremiums der Datenschutzbehörden zu decken; ferner können sie zur Begleichung der Kosten für alle erforderlichen Übersetzungen herangezogen werden, die sich aus der Beratungstätigkeit des Gremiums im Zusammenhang mit Beschwerden gegenüber den Organisationen ergeben. Die Jahresgebühr beträgt höchstens 500 \$ und ist für kleinere Organisationen geringer.

Die Option der Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden steht den Organisationen, die der Vereinbarung zum „sicheren Hafen“ beitreten, für drei Jahre offen. Die Datenschutzbehörden werden die Vereinbarung vor Ablauf dieses Zeitraums überprüfen, falls sich zu viele US-amerikanische Organisationen für diese Option entscheiden.